

Hygienekonzept für den Naturfriedhof Stiller Wald Mittenwald

gem. 13. BayIfSMV (Stand: 28.06.2021)



Grundsätzliches:

- Als Richtinzidenz für diesen Naturfriedhof gilt die Inzidenz vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen.
- An Grippesymptomen erkrankte oder positiv getestete Personen, sowie Kontaktpersonen 1. Grades ist die Teilnahme an Kundenterminen und Bestattungen nicht gestattet.
- Vollständig geimpfte Personen werden wie Personen mit negativem Coronatestergebnis behandelt.
- Die aktuellen und für diesen Naturfriedhof einschlägigen Regelungen werden auf der Homepage (www.stillewaelder.de) und an der Informationstafel veröffentlicht. Spezifische Verhaltensregeln werden vor dem Büro und an der Komposttoilette ausgehängt und den Kund:innen im Gespräch kommuniziert.

Allgemeine Verhaltensregeln:

- Distanzregeln einhalten (stets ausreichend Abstand mind. 1,5 m im Außenbereich und mind. 2 m im Innenraum) zu anderen Personen gewährleisten
- Berührungen und Körperkontakt meiden
- Niesetikette
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Regelmäßiges Händewaschen

Spezifische Verhaltensregeln:

- **Toilettennutzung:** Der Parkplatz 1 verfügt über eine Komposttoilette mit Handwasch- und Händedesinfektionsmöglichkeit (1 Personen-Nutzung). Maskenpflicht. Desinfektion der Kontaktbereiche mehrmals die Woche.
- **Kundenverkehr im Büro:** Einlass nur mit Termin und negativem Corona-Test der Kund:innen (Schnelltest vor Ort, PCR- oder Antigen test < 48h). Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Händedesinfektionsmöglichkeit. Kontaktdatenerfassung gem. § 5 der 13. BayIfSMV.
- **Kundenführung auf Naturfriedhoffläche:** Ein negativer Test ist nur bei Inzidenz zwischen 50 und 100 erforderlich. FFP2-Maskenpflicht an Versammlungsorten der Führungen. Kontaktdatenerfassung gem. § 5 der 13. BayIfSMV.
- **Bestattungen:** Beschränkung auf den engsten Familien- und Freundeskreis (max. 30 Personen). Keine Bereitstellung von friedhofseigenen Gegenständen zur Nutzung durch die Trauergemeinde (z.B. Grabgeschirr, Requisiten). Kontaktdatenerfassung gem. § 5 der 13. BayIfSMV.